

Auswirkung des **neuen Waffengesetzes** und der **Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung** auf die Schützenvereine

Aufgaben und Verantwortung
des Schießstandbetreibers
(Oberst/Brudermeister/Vorsitzender)

Leiter des BLStab & stellv. Bundesschießmeister Walter Finke
28.11.2008

Übersicht

- **§ 15 WaffG** **Schießsportverbände, schießsportliche Vereine**
- **§ 14 WaffG** **Erwerb und Besitz durch Schützen**
 Erwerb und Besitz von Vereinswaffen
- **§ 10 AWaffV** **Aufsichtspersonen**
- **§ 27 WaffG** **Schießstätten**
 Überprüfung
 Schießen durch Minderjährige auf
 Schießstätten
 besondere Obhut
 verantwortliche Aufsichtsperson
 Aufsicht
- **§ 36 WaffG** **Aufbewahrung von Waffen und Munition**
- **§ 42 WaffG** **Anscheinswaffen**

Anerkennung als Schießsportverband

- Die Anerkennung als Schießsportverband ist da und dies hat auch Auswirkungen auf den Schießbetrieb in den Bruderschaften. Nach der Anerkennung ergeben sich hier insbesondere Änderungen im Rahmen der Befürwortungen bei Waffenerwerben sowie bei den Standaufsichten.

§ 15 WaffG

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

(1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schiesssportlicher Vereine anerkannt, der

1. wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in schießsportlichen Vereinen organisiert ist,
2. mindestens 10 000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder insgesamt in seinen Vereinen hat,

§ 15 WaffG

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,
4. a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und
b) zur Förderung des Nachwuchses auf die Durchführung eines altersgerechten Schießsports für Kinder oder Jugendliche in diesen hinwirkt,

§ 15 WaffG

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

4. Regelmäßig überregionale Wettbewerbe organisiert oder daran teilnimmt,
5. Den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung organisiert und
6. Im Rahmen eines festgelegten Verfahrens die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine verpflichtet und regelmäßig darauf überprüft, dass diese
7. a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,

§ 15 WaffG

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schiesssportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und

c) über eigene Schießstätten für die nach der Schiesssportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.

§ 15 WaffG

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

- (3) Die Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt in Benehmen mit den nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörden des Landes, in dem der Schießsportverband seinen Sitz hat, und, soweit nicht der Schießsportverband nur auf dem Gebiet dieses Landes tätig ist, im Benehmen mit den nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörden der übrigen Länder.
- (5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

Waffenbefürwortungen

- Wer eine Schusswaffe erwerben will, bedarf hierzu, sofern es sich nicht um Luftgewehre oder Luftpistolen handelt, einer Erlaubnis, die durch eine Waffenbesitzkarte erteilt wird. Diese werden von der zuständigen Waffenbehörde bei gegebener persönlicher Eignung und Zuverlässigkeit erteilt, wenn für den Erwerb der Waffe durch die Bescheinigung eines Schießsportverbandes ein Bedürfnis nachgewiesen wurde. Derartige Bedürfnisbescheinigungen können seit dem Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes nicht mehr von den Bruderschaften, sondern nur noch vom jeweiligen Schießsportverband ausgestellt werden.

Waffenbefürwortungen

- Dementsprechend hat auch die Bundesgeschäftsstelle diese Bedürfnisbescheinigungen bisher für die Erteilung "normaler" Waffenbesitzkarten ausgestellt. Aufgrund der Anerkennung als Schießsportverband ist es uns nun auch möglich, Bedürfnisbescheinigungen nicht nur für die "grüne," Waffenbesitzkarte, sondern auch für die "gelbe" WBK, also für die "Waffenbesitzkarte für Sportschützen" auszustellen. Mit dieser gelben WBK ist es dann für den Sportschützen nicht mehr erforderlich, sich bei jeder Waffe zunächst bei der Waffenbehörde einen neuen Voreintrag in der WBK erteilen zu lassen, die gelbe WBK berechtigt vielmehr unmittelbar zum Erwerb bestimmter Schusswaffen, nämlich Einzelladergewehre, Repetiergewehre und Einzelladerkurzwaffen.

Waffenbefürwortungen

- Damit können zukünftig die Schusswaffen für unsere Disziplinen Kleinkalibergewehr, Ordonanzgewehr, Scheibengewehr Großkaliber und Freie Pistole auch mittels einer Gelben WBK erworben werden. Dies gilt freilich nur für neue Gelbe Waffenbesitzkarten. Wer noch eine unter der Geltung des alten Waffengesetzes ausgestellte gelbe Waffenbesitzkarte besitzt, kann hierauf nach wie vor nur Einzellader-Langwaffen erwerben, für andere Waffenarten muss dann eine neue WBK beantragt werden.

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

- Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung zugelassen ist.

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

- Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

- das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.
- Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.



Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen

Antrag auf eine verbandliche Bescheinigung gem. § 14 Waffengesetz

Bruderschaft

Name

Ordnungs-Nummer

Angaben des Antragstellers

Name

Vorname

Geb.-Datum

BAStan-Mitglieds-Nr.

Strasse, PLZ Ort

Teil.-Nr. tagsüber

Ich beantrage eine

☐ Waffenbesitzkarte (gem. § 14. Abs. 2, 3 WaffG) ☐ Waffensitzkarte für Sportschützen (gem. § 14. Abs. 4 WaffG)

Ich benötige folgende Sportwaffe (je Antrag nur eine Waffe)

----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Fabrikat

Modell

Kaliber

Laufänge

Disziplin laut Sportordnung ☐ KK Gewehr ☐ Freie Pistole ☐ KK Sportpistole ☐ KK Standardpistole

☐ Standardpistole Großkaliber ☐ Scheibengewehr Großkaliber

☐ Sportpistole Zentralfeuer ☐ Ordonanzgewehr ☐ Zimmerstutzen

Besitzen Sie bereits eine Sportwaffe für diese Disziplin?

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, bitte auf einem **Beiblatt begründen**, warum eine weitere Sportwaffe benötigt wird!

Bei einer Bedürfnisbescheinigung für **Kurzwaffen**: Besitzen Sie bereits 2 Kurzwaffen?

ja ☐ nein ☐

Wenn ja warum besteht ein Bedürfnis für eine weitere Kurzwaffe?

☐ Austausch vorhandener Waffe ☐ neue Disziplin

☐ Leistungssteigerung: Es ist auf einem Beiblatt aufzuführen, in welchem Verband welche Disziplinen mit den vorhandenen Waffen bestritten werden und welche Erfolge errungen wurden. Hierzu ist die Bestätigung des Diözesanschiessmeisters erforderlich.

Folgender Nachweise müssen in Kopie beigelegt sein:

☐ Kopie aller auf den Antragsteller ausgestellten WBK's

☐ Auf den Antragsteller ist noch keine Waffenbesitzkarte ausgestellt

Bearbeitungsgebühr

☐ Die Bearbeitungsgebühr von € 10,- pro Antrag habe ich bereits auf das Konto (Konto-Nr. 1 462 225 des Bundes bei der Stadtparkasse Köln (BLZ 370 501 98) überwiesen. Ein Nachweis über die geleistete Zahlung ist beigelegt.

☐ Die Bearbeitungsgebühr von € 10,- pro Antrag liegt in bar bei.

Ich erkläre, dass ich seit mindestens 12 Monate in der Disziplin für die beantragten Waffe regelmäßig und erfolgreich am Training in der obigen Bruderschaft teilgenommen habe und dies anhand eines Schießleistungsnachweisbuches nachgewiesen werden kann. Ich verpflichte mich, einen überprüfaren Nachweis über meine schießsportlichen Aktivitäten während der ersten drei Jahre nach erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu führen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Behörde oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vorzulegen. „Ich bin damit einverstanden, dass von meiner Bruderschaft zukünftig Änderungen meiner Adresse sowie im Falle meines Ausscheidens aus der Bruderschaft das Datum der Beendigung meiner Mitgliedschaft und meine zu diesem Zeitpunkt der Bruderschaft bekannte Adresse an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. übermittelt wird. Mir ist bekannt, dass die Tatsache des Ausscheidens aus der Bruderschaft an die für mich zuständige Waffenbehörde gemeldet werden muss, ich bin damit einverstanden, dass diese Meldung ggf. unmittelbar über den Bund erfolgt. Ich erkläre, dass alle obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.“

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € (unabhängig vom Bearbeitungsergebnis) festgelegt. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt nur, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Bearbeitungsgebühr vorliegt (Verrechnungsscheck oder Kontoingang). Jeder Antrag wird prinzipiell als einzelner Sachverhalt bearbeitet. Alle Daten werden zur Bearbeitung und späteren Kontrolle EDV-technisch gespeichert.

Bestätigung der Bruderschaft

Wir bestätigen, dass das Herr/Frau _____ seit mindestens 12 Monaten den Schießsport als Sportschütze in unserem Verein regelmäßig betreibt. Die Mitgliedschaft besteht seit dem Jahre _____.

Das Mitglied hat an unseren Trainingsstunden in den letzten 12 Monaten

☐ insgesamt _____ mal, ☐ in jedem Monat mindestens _____ mal teilgenommen.

Die Teilnahme wurde in dem ☐ von uns geführten ☐ uns vorliegendem Schießleistungsnachweisbuch lückenlos dokumentiert.

☐ Bei erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte: Wir verpflichten uns, das Schießleistungsnachweisbuch für unser o.g. Mitglied noch mindestens drei Jahre **nach Erteilung der Waffenbesitzkarte** weiter zu führen

Das Schießen findet regelmäßig statt auf einer für die o.g. Disziplin zugelassenen

☐ eigenen Schießstätte des Vereins

☐ Schießstätte, auf der für uns eine vertraglich geregelte und regelmäßige Nutzungsmöglichkeit für _____ Termine im Jahr besteht.

☐ Das Mitglied hat an den in den letzten 12 Monaten stattgefunden Vereinsmeisterschaften in der o.g. Disziplin teilgenommen, ein Nachweis hierüber liegt vor

Wir ermächtigen den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften hiermit, im Falle des Austritts des o.g. Mitglieds aus unserer Schützenbruderschaft, dies der für das Mitglied zuständigen Waffenrechtsbehörde - in Erfüllung der uns aus § 15 Abs. 5 WaffG treffenden Verpflichtung - zu melden.

Ort, Datum

Unterschrift des Brudermeisters/Stempel

Bestätigung des Bezirksverbandes

Die vorstehend gemachten Angaben der Bruderschaft werden hiermit bestätigt.

Mir ist

☐ aus eigener Sachkunde

☐ aufgrund der mir von der Bruderschaft vorgelegten Unterlagen

bekannt, dass

- o.g. Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport als Sportschütze in der Bruderschaft regelmäßig betreibt.

- die Bruderschaft ein Schießleistungsnachweisbuch führt, aus dem die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds während der letzten 12 Monate hervorgeht.

Mir ist des Weiteren

☐ aus eigener Sachkunde

☐ aufgrund der mir von der Bruderschaft vorgelegten Unterlagen

bekannt, dass die Bruderschaft für die o.g. Disziplin

☐ über einen eigenen zugelassenen Schießstand verfügt.

☐ über geregelte Nutzungsmöglichkeiten an einem zugelassenen Schießstand verfügt, aufgrund derer ein regelmäßiger, ausreichender Schießbetrieb gewährleistet ist.

☐ Bei erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte: Der Bruderschaft ist bekannt, dass das Schießleistungsnachweisbuch für das o.g. Mitglied noch mindestens drei Jahre **nach Erteilung der Waffenbesitzkarte** weiter zu führen ist. Gründe, die eine Nichterfüllung dieser Verpflichtung befürchten lassen, sind mir nicht ersichtlich.

Ort, Datum

Unterschrift des Bezirksschiessmeisters/Stempel

Bestätigung des Diözesanschießmeisters (nur ab der 3. Kurzwaffe erforderlich)

Das Bedürfnis für die dritte Kurzwaffe wird hiermit gemäß beigefügter Begründung bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Diözesanschiessmeister/Stempel

Bestätigung ☐ erteilt ☐ nicht erteilt

Standaufsichten

- Eine weitere, einschneidende sich durch die Anerkennung ergebende Änderung betrifft die Aufsicht auf den Schießständen. Soweit die verantwortliche Aufsichtsperson für einen schießsportlichen Verein tätig wird, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, muss die Aufnahme der Aufsichtstätigkeit nicht mehr der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden. Stattdessen genügt eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem jeweiligen Verein.

Standaufsichten

- Damit ist seit der Anerkennung des Bundes auch für unsere Bruderschaften nicht mehr die jeweilige örtliche Waffenbehörde zuständig, sondern die Bruderschaft hat die Registrierung selbst vorzunehmen. Dabei hat die Bruderschaft bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Durch die Bruderschaft ist über die erfolgte Registrierung als Aufsichtsperson ein Nachweisdokument auszustellen, das während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und Mitarbeitern der Waffenbehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.

Standaufsichten

- Für eine derartige Überprüfung hat die Bruderschaft der Behörde auf Verlangen auch Einblick in die Registrierungsunterlagen zu gewähren. Ab sofort muss also die jeweilige Bruderschaft eine Liste über ihre Aufsichtspersonen führen, während die Anmeldung bei der örtlichen Waffenbehörde entfällt.
- Eigentlich als Erleichterung für Schießsportvereine gedacht, kann sich diese Regelung aber auch als gefährliche Verwaltungsvorschrift erweisen.

Standaufsichten

- Denn zukünftig ist alleine die jeweilige Bruderschaft für die Auswahl ihrer Aufsichtspersonen verantwortlich und damit auch haftbar, wenn einmal etwas passieren sollte. Die jeweils verantwortlichen Vorstände der Bruderschaften müssten dann nachweisen, dass sie bei der Registrierung der Schießstandaufsichten die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen. Hierbei ist folgendes wichtig: Unsere vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Sportordnung enthält auch eine Ausbildungsordnung sowohl für die normale Standaufsicht ("Schießleiter") als auch für die Standaufsicht beim Schießen mit Kinder und Jugendlichen ("Jugendschießleiter").

Standaufsichten

- Diese Ausbildungsordnung war ebenfalls Bestandteil des Anerkennungsverfahrens des Bundes vor dem Bundesverwaltungsamt als Schießsportverband. Allen Verantwortlichen in den Bruderschaften kann daher nur geraten werden, nur solche Mitglieder als Aufsichtspersonen zu registrieren, die sich hierzu in den Lehrgängen des Bundes als Schießleiter bzw. als Jugendschießleiter qualifiziert haben und den entsprechenden Schießleiterausweis vorweisen können. Eine Kopie dieses Ausweises sollte auch als Kopie zu den Unterlagen der Bruderschaft genommen werden.

Standaufsichten

- Dies gilt insbesondere auch für die Standaufsicht beim Schießen mit Kinder und Jugendlichen, also beim Schießen mit Luftgewehr oder Luftpistole bis 14 Jahre und beim Schießen mit anderen Schusswaffen, etwa dem Kleinkalibergewehr, bis 16 Jahren. Hierzu bestimmen § 27 Absatz 3 des Waffengesetzes und § 10 Absatz 5 und 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, dass die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben ist, wobei die Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgt, dessen Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens sind.

Standaufsichten

- Oder einfacher ausgedrückt:
- Die Aufsicht beim Schießen mit Kindern und Jugendlichen kann innerhalb der genannten Altersgrenzen in unseren Bruderschaften nur erfolgen, wenn eine Standaufsicht anwesend ist, die nach den Regeln unserer Sportordnung die Qualifikation als Jugendschießleiter erworben hat.

Standaufsichten

- Hier waren seit Inkrafttreten des neuen Waffenrechts bisher oftmals auch anders lautende Absprachen mit der örtlichen Waffenbehörde getroffen worden, um den Schießbetrieb in unseren Jugendgruppen für die Übergangszeit bis zum Erwerb der entsprechenden Qualifikationen aufrecht zu erhalten. Diese Absprachen sind nun jedoch hinfällig, da die Waffenbehörde hierfür nicht mehr zuständig ist.

Standaufsichten

- Erlaubt die Bruderschaft gleichwohl noch das Schießen mit einer nicht nach den Regeln der Sportordnung qualifizierten Standaufsicht, geschieht dies jetzt auf eigenes Risiko, und zwar sowohl auf eigenes Haftungsrisiko im Falle eines Unfalls als auch auf eigenes Risiko hinsichtlich der für den Standbetreiber nach dem Waffengesetz erforderlichen Zuverlässigkeit.
- Die Bruderschaft also, die ungeeignete Standaufsichten einsetzt, riskiert nicht nur eine Haftung im Schadensfall, sie riskiert auch ihre Erlaubnis für den Schießstand!

§ 10 AWaffV Aufsichtspersonen

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebes eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine Schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.

§ 10 AWaffV Aufsichtspersonen

Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es der Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.

§ 10 AWaffV Aufsichtspersonen

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendlichen betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.

§ 10 AWaffV Aufsichtspersonen

Der Aufsichtsperson ist **durch den Verein** hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtspersonen zu gewähren.

§ 11 AWaffV

Aufsicht

- (1) Die verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des WaffG eingehalten werden.
Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.
- (2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson nach Abs. 1 zu befolgen.
- (3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Name des Vereins

Herr/Frau

.....
.....
.....

Datum.....

Bestellung von verantwortlichen Aufsichten für das Schießen

Sehr geehrte Frau/Herr.....,
(Vorname Name)

Sie werden hiermit zur „verantwortlichen Aufsicht“ für das Schießen in unserem Verein bestellt. Auf die §§ 6, 7, 9, 10, 11 und 14 AWaffV sowie auf § 27 WaffG weise ich mit dem Hinweis auf strikte Beachtung in diesem Zusammenhang nochmals hin.

Darüber hinaus setze ich Sie zur Beaufsichtigung aller schießsportlichen Maßnahmen unserer Kinder und Jugendlichen ein.

Diese Bestellung ist bei Ihrer Tätigkeit mit einem Lichtbildausweis und Ihrem Schießleiterausweis mitzuführen und zur Kontrolle befugten Personen auszuhändigen.

Ich wünsche Ihnen bei der verantwortungsvollen Aufgabenwahrnehmung viel Freude.
Sollte jemand Ihre Anweisungen auf dem Schießstand nicht befolgen, so bitte ich bereits jetzt darum, dem Vorstand hierüber schriftlich zu berichten.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Stempel)

Name des Vereins

Datum.....

Bestellung von verantwortlichen Aufsichten für das Schießen

Nach Vorstandsbeschluss vom werden die nachstehend aufgeführten Mitglieder als verantwortliche Aufsichten gem. Abschnitt 4 AWaffV eingesetzt:

Name:	Vorname:	Geb.-Dat.:	Schießleiter- Ausweis-Nr.	Qualifizierung:

Das Einverständnis der aufgelisteten Personen zur Übernahme dieser Aufgabe wurde bereits eingeholt. Es ist vorgesehen, diesen Personenkreis zeitnah nochmals mit dem Abnahmebescheid für die Schießanlage vertraut zu machen und anschließend eine Einzelbestellung zu übergeben. Diese ist bei der Aufgabenwahrnehmung mit dem Schießleiterausweis mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auszuhändigen. Das Original dieses Schreibens befindet sich in der Vereinsakte; eine Durchschrift wird im Verein hinterlegt.

.....
(Vorsitzender)

.....

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Beispielstadt
ONR 99999

Bestellung zur verantwortlichen Schießstandaufsicht

Die nachfolgend genannte Person hat durch Vorlage ihres Schießleiterausweises Nr. _____ ihre nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. erworbene Befähigung als verantwortliche Schießstandaufsicht nachgewiesen. Sie ist berechtigt, die verantwortliche Aufsicht auf unserem Schießstand zu führen.

- ☐ Diese Berechtigung umfasst auch das Schießen mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 27 Abs. 3 WaffG.

Vorname Name
Bastian-Nr. 9999999

Datum / Unterschrift Brudermeister / Bruderschaftstempel

Vor der Bestellung ist durch den Schießstandbetreiber (verantwortliche Person) die entsprechende Qualifikation der zu bestellenden Person zu prüfen. Nach Bestellung der Aufsichtspersonen ist eine Aufstellung aller für den Verein bestellten Aufsichten im Stand gut sichtbar anzubringen.

Waffenrechtliche Vorgaben

Aufsicht führen kann:

die vom Betreiber
bestellte
Aufsichtsperson

der Betreiber einer
Schießstätte

die Aufsicht einer
schießsportlichen
oder
jagdlichen Vereinigung

Voraussetzung:

Persönliche Eignung
§ 6 WaffG
Zuverlässigkeit
§ 5 WaffG

+

Waffensachkunde
nach § 7 WaffG

+

Besondere
Sachkunde nach
§§ 5-12 AWaffV

Schießleiterausweise

- zu der immer wieder gestellten Frage:
- **Was geschieht mit den alten Schießleiterausweisen?**

Schießleiterausweise

- Schießleiterausweise, die länger als 6 Monate abgelaufen sind, werden nicht mehr verlängert.
- Schießleiterausweise, die noch nicht länger als 6 Monate abgelaufen sind, werden zunächst von den Diözesanschießmeistern unbefristet verlängert.

Schießleiterausweise

- Der Bundessportausschuss hat in seiner Sitzung am 26. November 2006 folgende Empfehlung an das Präsidium beschlossen:
- Die Inhaber von Schießleiterausweisen werden mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Zugehörigkeit zu Schützen-Bruderschaft, -Gesellschaft, -Gilde oder –Verein erfasst. Je nach Entwicklung der rechtlichen und/oder schießsportlichen Vorgaben sind Auffrischungslehrgänge zu absolvieren. Darüber werden die für den Einsatz verantwortlicher Aufsichtspersonen zuständigen Erlaubnisinhaber für den Betrieb einer Schießstätte informiert.

Schießleiterausweise

- Aus gegebenem Anlass weisen wir noch einmal auf die Beschlusslage im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) hin. Zur Durchführung von Schießleiterlehrgängen im Namen des BHDS und für den BHDS sind ausschließlich die Mitglieder des zu diesem Zweck gegründeten Bundeslehrstabes berechtigt. Nach erfolgreichem Abschluss der Sachkundeprüfung und der Prüfung zur Schießleiterbefähigung erhält der Lehrgangsteilnehmer den Schießleiterausweis des BHDS mit den entsprechenden Bestätigungen. Nur die vom BHDS autorisierten Ausbilder sind befugt, Prüfzeugnisse und Schießleiterausweise auf den Vordrucken mit dem urheberrechtlich geschützten Kreuz- und- Pfeil-Symbol des BHDS auszustellen. Bei Missbrauch bleiben rechtliche Schritte vorbehalten.

Mitgliedsausweise

- Aus gegebenem Anlass; weisen wir darauf hin, dass zur Teilnahme an Schießwettbewerben des BHDS – wie auch in anderen Sportverbänden gefordert – der Mitgliedsausweis des BHDS als Zugehörigkeits- und Versicherungsnachweis vorzulegen ist.
- Noch einmal zur Erinnerung; die Administratoren der Bruderschaften können diese Ausweise aus der BASTIAN- Mitgliederverwaltung generieren und ausdrucken.

Mitgliedsausweise

- Der seit einiger Zeit aus BASTIAN abrufbare **Mitgliedsausweis** wird beim Traditionsschießen und Schießsport im BHDS als Nachweis der für die Mitgliedsbruderschaft - und damit auch für den Ausweisinhaber - bestehenden Haftpflichtversicherung anerkannt. Andere Versicherungsnachweise behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit.

Mitgliedsausweise

§ 27 WaffG Schießstätten

- (1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte) betreiben, oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 27 WaffG Schießstätten

- (1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§5) und persönliche Eignung (§6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 1 Million Euro –pauschal für Personen- und Sachschäden- sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 100 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmer nachweist.

§ 27 WaffG Schießstätten

Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebes der Schießstätte der örtlichen zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 27 WaffG Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

Altersgrenzen

Für das Schießen mit Sportwaffen innerhalb des Schießbetriebes von Vereinen (Training, Wettkämpfe)

12 und 13 Jahre *Schießen mit **Luft- und Federdruckwaffen**, sowie mit Waffen bei denen zum Antrieb des Geschosses kalte Treibgase (z.B. CO₂) verwendet werden, ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:*

- *schriftliche Erklärung des Einverständnisses des/der Sorgeberechtigten*
- *Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten*
- *Gewährleistung einer besonderen Obhut*

Die besondere Obhut verlangt die Beaufsichtigung durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen.

Wichtig:

die Einverständniserklärung ist vor dem Schießen vom Trainer/Betreuer entgegenzunehmen und muss während des Schießens aufbewahrt werden.

27 WaffG Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

14 und 15 Jahre Schießen mit „**sonstigen Schusswaffen**“ ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- schriftliche Erklärung des Einverständnisses des/der Sorgeberechtigten oder
- Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten und
- Gewährleistung einer besonderen Obhut.

Die besondere Obhut verlangt die Beaufsichtigung durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen.

Nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze, also bei Jugendlichen ab 14 Jahren (Luftdruckwaffen) und Jugendlichen ab 16 Jahren (sonstige Schusswaffen) ist die Einverständniserklärung der/des Sorgeberechtigten nach dem Waffengesetz nicht mehr erforderlich, es wird aber empfohlen, diese sich dennoch schriftlich geben zu lassen, solange die Sorgeberechtigten nicht anwesend sind.

*Außerdem sollten die Einverständniserklärungen im Verein mindestens solange aufbewahrt werden, bis der Jugendliche die erforderliche Altersgrenze überschritten hat.
Auf Verlangen ist die Einverständniserklärung auch der Behörde vorzulegen.*

§ 27 (4) WaffG Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

Ausnahmegenehmigungen für das Schießen unter 12 Jahren

Nach dem neuen Waffengesetz können von dem Mindestalter für das Schießen mit Luftdruckwaffen Ausnahmen zugelassen werden. Mit dieser Regelung sollen Nachwuchsarbeit und Leistungssport im Schießsport gefördert werden.

In § 27 Absatz 4 Satz 2 des Waffengesetzes heißt es wörtlich zur Ausnahmegenehmigung: „Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.“

Da es sich hierbei um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, hat die Behörde keinen so weiten Ermessensspielraum mehr, wie sie bei der früheren „Kann-Vorschrift“ hatte. Die Genehmigung muss also nun in der Regel erteilt werden, wenn die Voraussetzungen (d.h. Bescheinigungen vom Arzt und Verein sowie das Einverständnis des/der Sorgeberechtigten) vorliegen.

§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG

**Kinder unter
12 Jahren
nicht**

**Kinder von 12-14 Jahren
mit Druckluftwaffen**

**Jugendliche
von 14 – 16
Jahren mit
sonstigen Waffen**

**Behörde
kann
Ausnahmen
zulassen**

**Alterserforder-
nisse**

**Nur unter Obhut!
§ 27 Abs. 3 WaffG**

**Schriftliches Einverständnis des Sorge-
berechtigten oder seine persönliche Anwesenheit**

§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG

Kinder unter 12 Jahren dürfen mit Druckluftwaffen schießen, wenn Behörde Erlaubnis erteilt

Kinder von 12 – 14 Jahren dürfen mit behördlicher Erlaubnis auch mit sonstigen Schusswaffen schießen.

Alterserfordernisse

**Obhut für alle Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren
§ 27 Abs. 3 WaffG**

Schriftliches Einverständnis des Sorgeberechtigten oder seine persönliche Anwesenheit

Muster einer Einverständniserklärung für Jugendliche ab 12 Jahren

Schützenverein Musterdorf e.V.
Am Sportplatz 5
99999 Musterdorf

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich/erklären wir uns einverstanden, dass mein/unser Kind

.....

geboren am in

unter der Aufsicht der Jugendbetreuer des Schützenvereins Musterdorf am Schießbetrieb
(Training und Wettkampf) teilnehmen darf.

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind unter 14 Jahren

- ☐ mit Luft-, Federdruck oder CO₂ – Waffen unter Aufsicht den Schießsport
betreiben darf.

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind im Alter von 14 und 15 Jahren

- ☐ mit Kleinkaliberwaffen (Kal. .22 l.r.) unter Aufsicht den Schießsport betreiben darf.

Diese Erklärung gilt, bis wir sie widerrufen.

Musterdorf, den.....

.....

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Einstufung von Licht-, oder Lasertrainingsgeräten

Der Umgang mit Licht-, oder Lasergeräten unterliegt nicht dem WaffG. Ein „Schießen“ mit Laserstrahlen ist kein Schießen im Sinne des WaffG, da hier keine Geschosse durch ein Rohr getrieben werden. Bei den Lasergeräten werden Strahlenimpulse (sichtbare Strahlen z. B. Rotlicht oder nicht sichtbare Strahlen z.B. Infrarot) auf eine Zielscheibe abgegeben. Ist die Einrichtung jedoch auf eine Schusswaffe montiert, unterliegt die Waffe den gesetzlichen Bestimmungen, d. h., das „Schießen“ mit Licht-, oder Lasereinrichtungen auf Schusswaffen ist Umgang mit Schusswaffen (da die Waffe zugriffsbereit ist, wird sie geführt) und somit nur auf Schießständen und im befriedeten Besitztum durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung zulässig.

Einstufung von Licht-, oder Lasertrainingsgeräten

Ist eine Zieleinrichtung mit sichtbarer Strahlung auf eine „scharfe“ Waffe montiert, handelt es sich um einen verbotenen Gegenstand. Gem. WaffG ist der Umgang mit für Schusswaffen bestimmten Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten oder markieren, verboten.

Außerhalb der genannten Bereiche wäre die Waffe zugriffsbereit und somit als Führen einer Schusswaffe eingestuft. Wird eine Licht-, oder Laserzieleinrichtung auf eine Waffennachbildung montiert, so treffen die gleichen Bedingungen zu wie bei einer „scharfen“ Schusswaffe, da die Nachbildung unter den Begriff der „Anscheinswaffe“ fällt.

Einstufung von Licht-, oder Lasertrainingsgeräten

Nach § 42a WaffG ist es verboten, Anscheinswaffen zu führen.

Anscheinswaffen sind Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen. Wird eine Licht-, oder Laseranlage auf einem Schießstand aufgebaut, so bedeutet es eine Änderung der Schießanlage. Liegt für diese Änderung keine Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde vor, darf, wenn sich die Zieleinheit in der Schießbahn befindet, nicht mit „scharfen“ Waffen geschossen werden.

Praktische Beispiele:

1. Fall

- Anlässlich eines Schützenfestes oder Tag der offenen Tür soll für die Werbung des Schießsportes eine Lichtschießanlage aufgebaut werden.

Dieses ist **auf der Schießanlage oder im Bereich des befriedeten Besitztums** zulässig, da der Umgang mit einer zugriffsbereiten Schusswaffe (oder auch Anscheinswaffe) auch Simulatorgewehr, nicht unter den Begriff „führen“ fällt, da die Schießanlage und das befriedetes Besitztum „erlaubnisfreie Orte“ sind.

Praktische Beispiele:

1. Fall

- Somit kann die Laseranlage in allen Bereichen des Schützenanwesens aufgebaut werden. Wird die Anlage auf einem Schießstand aufgebaut, ist das gleichzeitige Schießen mit „scharfen“ Waffen nicht zulässig. Sind die Schießbahnen z. B. durch eine Trennwand unterteilt, so kann in einem Bereich das „scharfe“ Schießen, im anderen Bereich das Laserschießen durchgeführt werden. Unter Aufsicht unterliegt dieses „Laserschießen“ nicht der Mindestaltersbeschränkung, da Kinder über die Waffe nicht frei verfügen können.

Praktische Beispiele:

2. Fall

- Im Rahmen eines Straßenfestes soll als Beiprogramm eine Laser- Schießanlage aufgebaut werden. Um den Bereich abzugrenzen wird auf einem freien Platz ein Zelt errichtet, in dem das Laserschießen durchgeführt werden soll. Da das „Schießen“ mit Laser kein Schießen im Sinne des WaffG ist, ist hierfür keine Genehmigung erforderlich.

Wird jedoch das Straßenfest **im öffentlichen Bereich** durchgeführt, ist der Umgang mit Schusswaffen, auch mit Waffennachbildungen oder Simulationsgewehren (da diese als Anscheinswaffen gelten), als Führen eingestuft und ist somit **verboten**.

Praktische Beispiele:

3. Fall

- Im Rahmen eines Pfarrfestes soll als Programm der Schützen eine Laser-Schießanlage aufgebaut werden. Um den Bereich abzugrenzen wird auf einem freien Platz auf dem **befriedeten Besitztum der Kirche** ein Zelt errichtet, in dem das Laserschießen durchgeführt werden soll.

Praktische Beispiele:

3. Fall

- Da das Pfarrfest auf dem befriedeten Besitztum durchgeführt wird, ist für den Umgang mit Schusswaffen, auch Anscheinswaffen, die Erlaubnis des Inhabers des Hausrechts erforderlich. Liegt die Genehmigung vor, kann mit den auf Schusswaffen oder auch Simulationswaffen montierten Licht- oder Lasereinrichtungen ein „Schießen“ ohne Alters-einschränkung durchgeführt werden. Wird eine „scharfe“ Waffe, z. B. Luftgewehr verwendet, so ist, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren damit umgehen, eine volljährige Aufsicht erforderlich, die verhindert, dass Personen unter 18 Jahren frei über die Waffe verfügen können.

VBG - Gesetzliche Unfallversicherung

VBG- Wer ist das?

Eine gesetzl. Unfallversicherung

- Sie hat nach § 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) u.a. die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe:
- ***Mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten.***

Die VBG ist bei anerkannten Unfällen oder Berufskrankheiten leistungspflichtig.

Versichert ist jeder durch einen Unfall, eine Berufskrankheit oder eine berufsbedingte Erkrankung herbeigeführte regelwidrige Körper oder Geisteszustand.

Sie erbringt: medizinische- Rehabilitations- Geldleistungen- und Präventionsleistungen

Mitglied in der VBG sind die Betriebe.
Versichert sind die Mitarbeiter.

Mitgliedsbetriebe sind: Banken, Versicherungen, freie Berufe, Arbeitnehmerüberlassung, Bewachungsgewerbe, Glaubensgemeinschaften,
Vermietung/Verpachtung, Sportvereine

Wer ist Versichert?

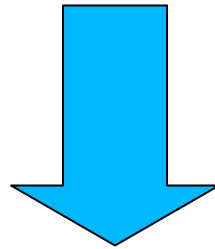
Vermietung/Verpachtung:

z B.: gewerbliche Schießstände

gesetzl. Versichert sind: Mitarbeiter und Aushilfen.

Schießstandbetreiber (Unternehmer): können sich freiwillig versichern

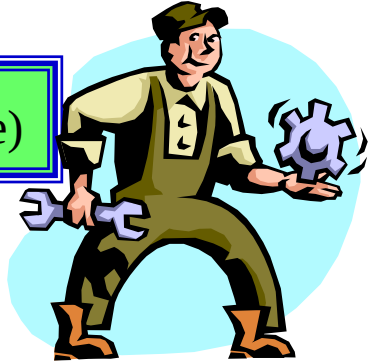
Sportvereine: Schießsport- und Schützenvereine



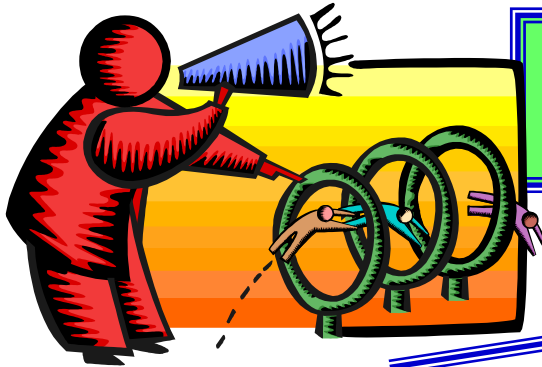
Versichert sind:

Versichert sind! (gem. SGB VII und Satzung der VBG)

Beschäftigte (auch geringfügig beschäftigte)

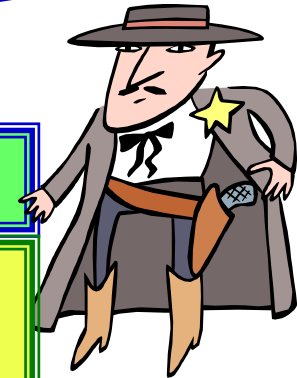


Trainer und Übungsleiter
(auch unendlich Tätige)



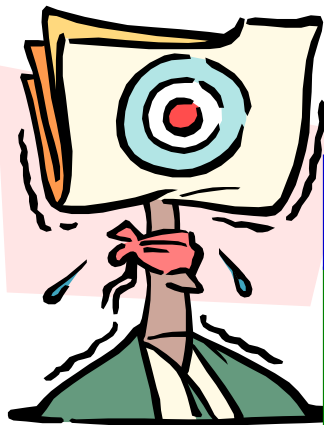
Schießstandaufsichtführende

(außer bei satzungsgemäßer Tätigkeit
und Gefälligkeitsleistungen)



Wie Arbeitnehmer tätig

(außer bei satzungsgemäßer Tätigkeit
und Gefälligkeitsleistungen)



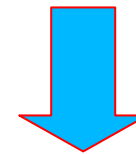
Versichert sind! (gem. SGB VII und Satzung der VBG)



Schon 1958 konnten zwei Stände für „Laufende Wildscheibe“ 50-mtr (Läufer der Keiler) in Betrieb genommen werden.

**Mitarbeiter bei
Eigenbaumaßnahmen!**

(wenn die Satzung oder ein
Beschluss keine Pflichtstunden
fordert)



**Vorstandsmitglieder
können sich freiwillig
versichern!**

Bei anerkannter
Gemeinnützigkeit

Beiträge an die VBG errechnen sich:



$$\frac{\text{Entgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000} = \text{Beitrag}$$

Berechnungsbeispiel für 2004

(für einen Verein ohne bezahlte Sportler)

$$9500 \text{ €} \times 1,98 \times 4,3$$

$$\frac{\text{-----}}{1000} = 80,88 \text{ € / Jahr}$$

Mindestbeitrag 81,- € / Jahr

(wenn kein Entgelt gezahlt wurde fällt auch kein Beitrag an)

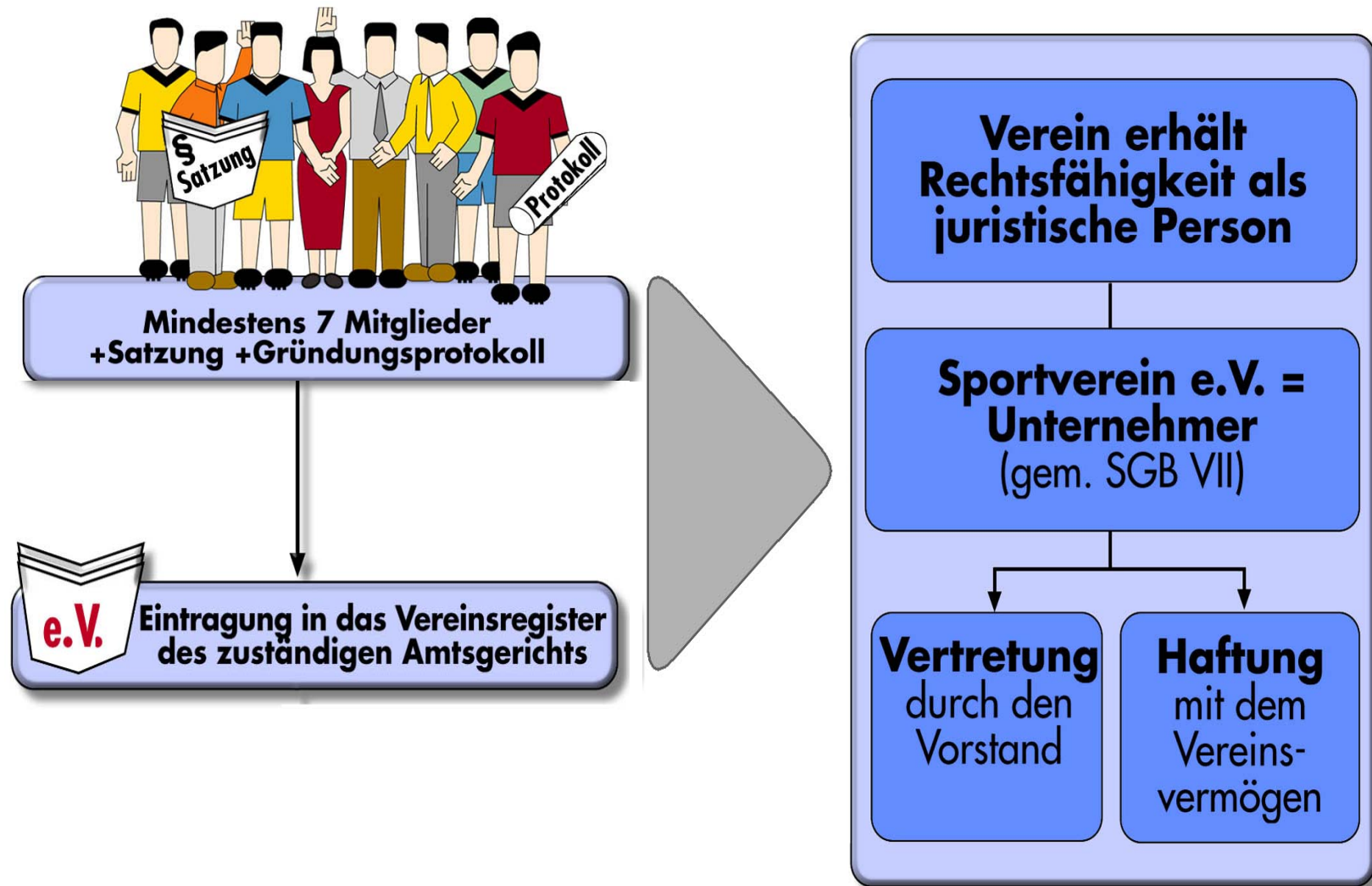
Achtung: Trainer und Übungsleiter mit einem Jahresendgeld von max. 1848,- € werden der VBG **nicht** gemeldet.

Sie **sind Beitragsmäßig bereits** erfasst über einen Teilbeitrag zur Sporthilfe!

Vorstandsmitglieder können sich seit 1.1.2005 freiwillig versichern.

Beitrag z. Zt. 2,73 €/Jahr/Kopf

Der Sportverein e.V. als Unternehmer



Unternehmerpflichten (z.B.)

3 Arbeitsschutzgesetz

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes.....

§ 21 Sozialgesetzbuch VII

Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren **verantwortlich**.

2 BGV A1 (VBG 1) Grundsätze der Prävention

Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe **zu treffen**.

Zu beachtende Vorschriften (z.B)

ca. 80 UVVén

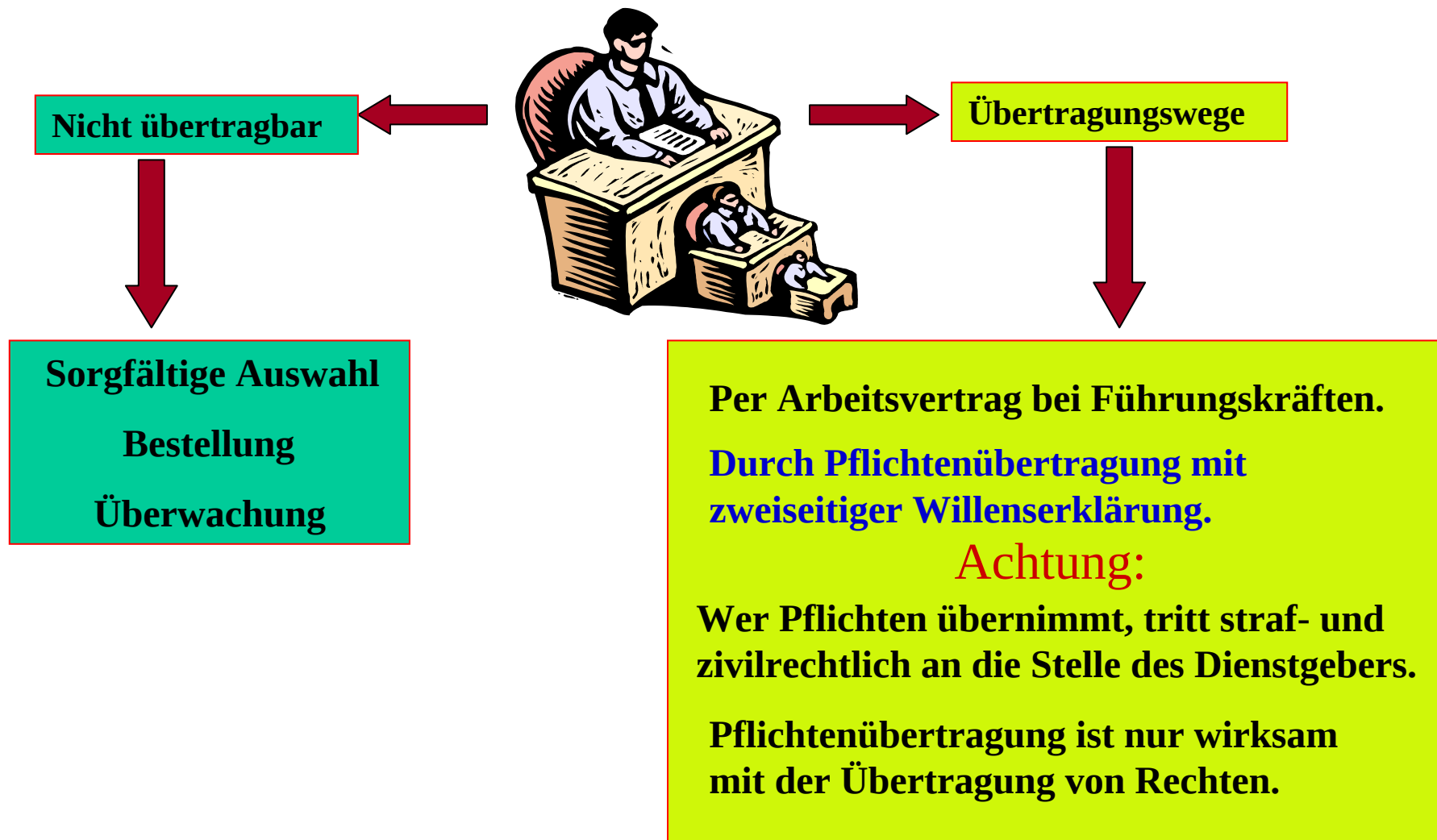
ca. 700 Richtlinien/Merkblätter

DIN, VDE, VDI, VDGW

Schießstandrichtlinien

**Landesbauordnung, Gefahrstoffverordnung,
Versammlungsstättenverordnung,
Jugendschutzgesetz, Gerätesicherheitsgesetz,
Arbeitsicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz,
Arbeitsschutzgesetz, Waffengesetz,
Bundesimmissionsschutzgesetz, usw.**

Übertragung von Unternehmerpflichten



Übertragung von Unternehmerpflichten

Übertragung von Unternehmerpflichten (§§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 SGB VII)

Herr/Frau.....werden für den Schießsportverein (Name und Sitz des Vereins)

die dem Vorstand hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung:

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen
- ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten zu veranlassen

soweit ein Betrag von € nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

- Anlagen und Einrichtungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- Schäden umgehend beseitigen lassen.
- Sicherstellen das schadhafte Anlagen oder Einrichtungen nicht benutzt werden.

Unterschrift des Unternehmers

.....

Unterschrift des Verpflichteten

.....

Ort, Datum

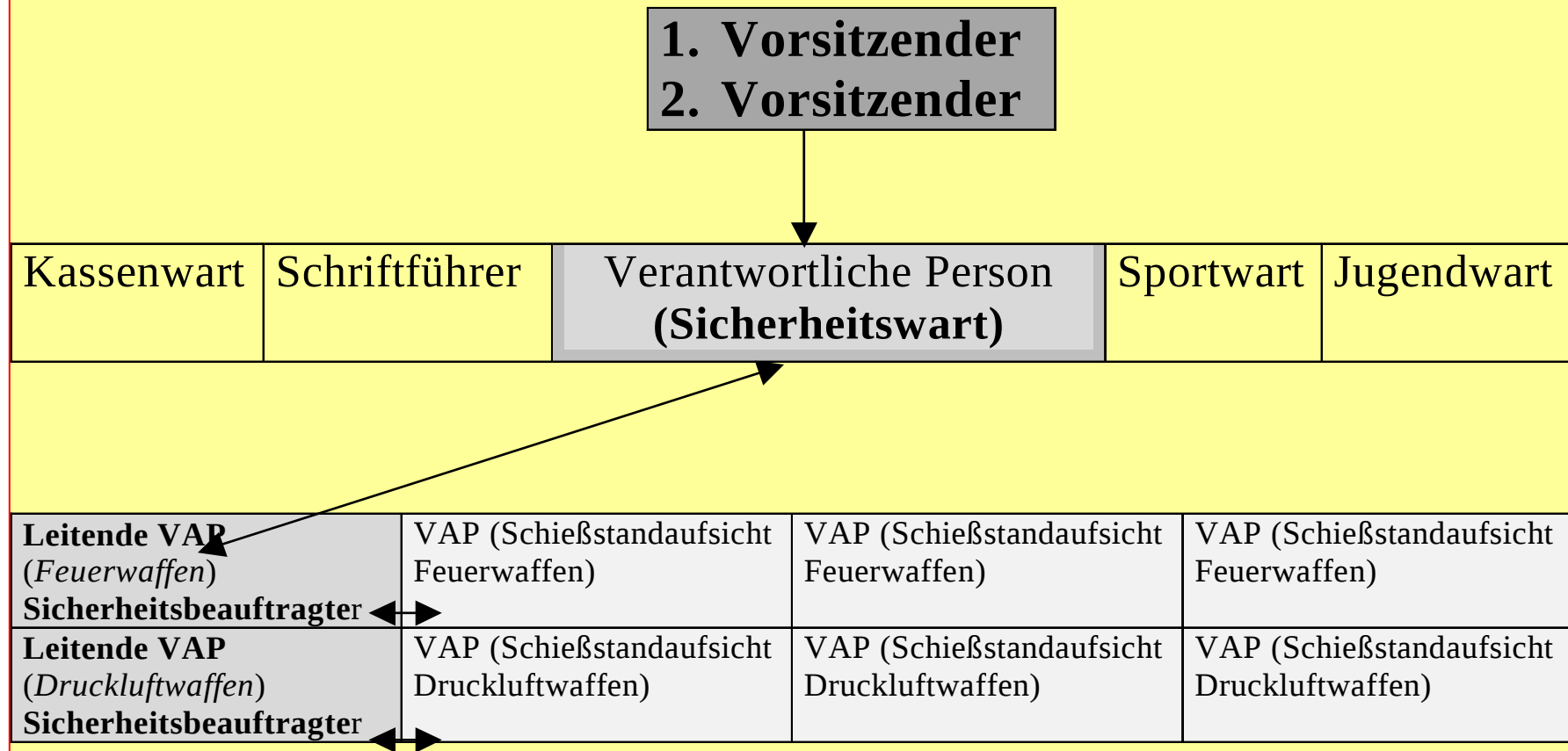
Übertragung von Unternehmerpflichten

**Übertragung der Verantwortung für
Sicherheit und Gesundheitsschutz im
Schießsport-/Schützenverein.**

Frage:

**Spricht etwas dagegen der verantwortlichen
Aufsichtsperson auch die Verantwortung für
die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im
gesamten Schießsport-/Schützenverein zu
übertragen?**

Beispiel einer Sicherheitsorganisation im Verein



Beispiel: Verantwortung

Genuß von Alkohol



§ 15 (2) BGV A1

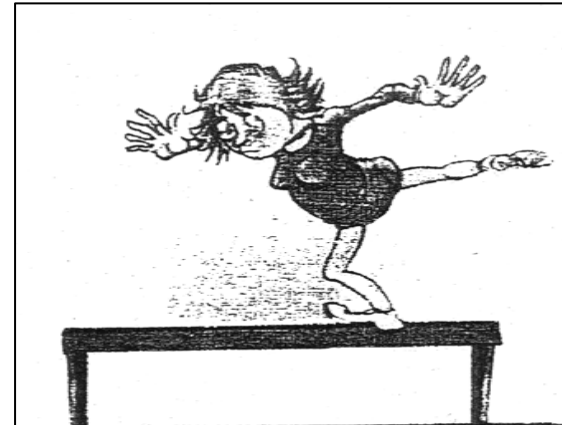
Versichert dürfen sich nicht durch Alkoholgenuß oder andere berauschende Mittel in einen Zustand versetzen, durch den sie sich oder andere gefährden.

Befinden sich Versicherte in diesem Zustand, dürfen sie nicht mit Arbeit beschäftigt werden.

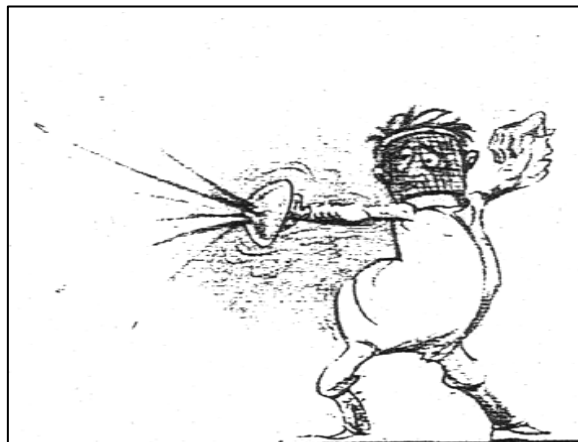
Alkohol beeinträchtigt wichtige Funktionen



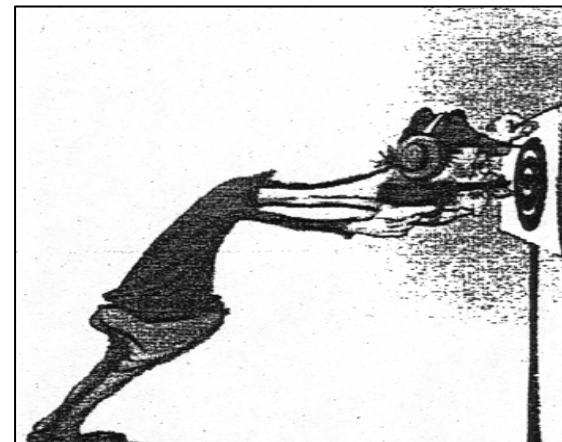
Reaktionszeit



Gleichgewicht

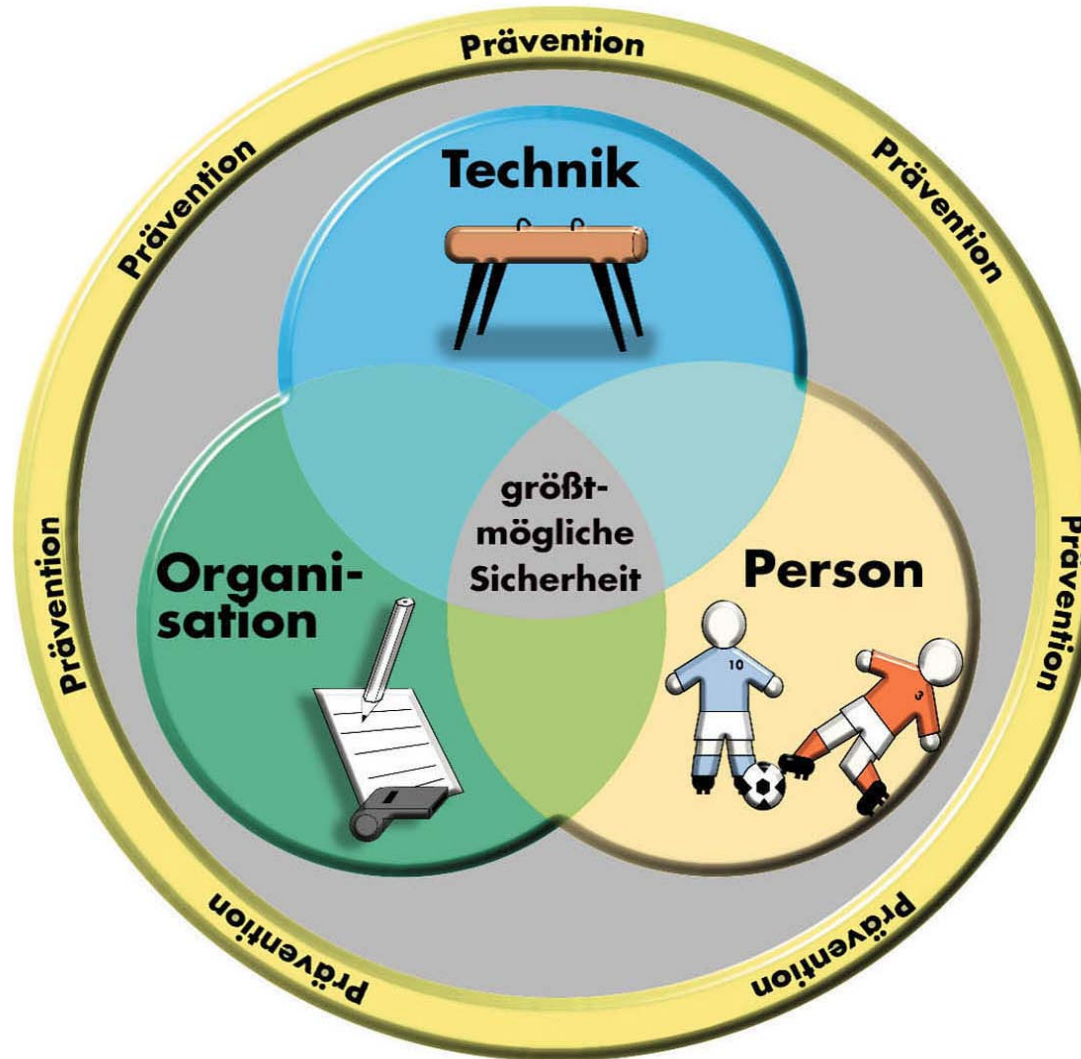


Koordination



Sehvermögen

Optimierung der Sicherheit im Sport



Probleme bei der Sicherheitserziehung

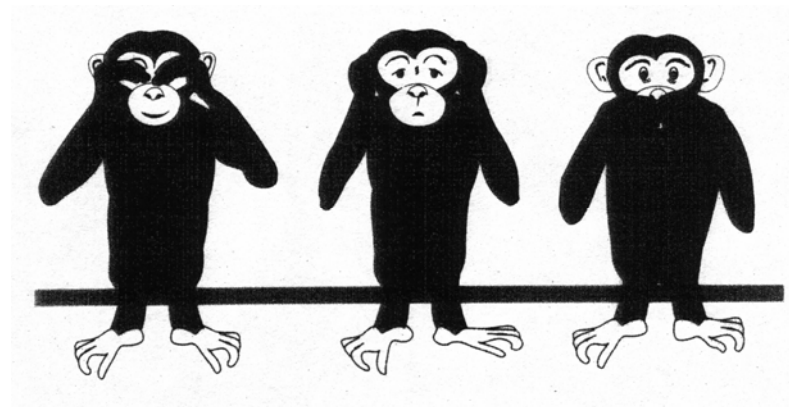
Gesagt ist nicht gehört

Gehört ist nicht verstanden

Verstanden ist nicht einverstanden

Einverstanden ist nicht durchgeführt

Durchgeführt ist nicht beibehalten



§ 36 WaffG Aufbewahrung von Waffen und Munition

- Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

Zusammengefasst:

- *Langwaffen*

- *Bis zu 10 Langwaffen können in einem Schrank der Klassifizierung VDMA „A“ aufbewahrt werden. Bei mehr als 10 Langwaffen können mehrere Schränke aneinandergereiht werden oder die nächsthöhere Klassifikation „B“ bzw. die Europannorm „0“ gewählt werden.*

-

- *Kurzwaffen*

- *Es ist davon auszugehen- konkrete Festlegungen fehlen noch- dass bis zu fünf Kurzwaffen in einem Schrank der Klassifizierung VDMA „B“ aufbewahrt werden können.*

-

Zusammengefasst:

➤ **Munition**

- *Munition ist in einem sicheren Behältnis aufzubewahren. Eine Zusammenaufbewahrung mit Waffen ist zulässig in einem gesonderten Fach im „A“-Schrank, in einem „B“-Schrank, auf jeden Fall in einem „0“-Schrank.*
 - *Sonstige Waffen*
- *Luftdruck- und Federdruck- und CO2-Waffen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Eine getrennte Aufbewahrung von der „Munition“ ist nicht erforderlich, da die Luftgewehr“munition“ keine Munition im Sinne des Waffengesetzes ist.*
- *Eine sichere Aufbewahrung gilt auch für Armbrüste, Degen und Säbel.*

... und zum Schluss

... noch Fragen?

